

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Ja • Beschäftigte Ja • Zulassung von Visieren Nein. Ausnahme (nicht ausdrücklich geregelt): Zulässig für diejenigen, die aufgrund von gesundheitlichen oder sonstigen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zugangsbeschränkungen • lediglich ein Abstandsgebot von 1,5 qm 	Nein	Ab 30. September 2020 bis 30. November 2020	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/	Sabine Hagmann Tel.: 0711 6486420 E-Mail: hagmann@hv-bw.de

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>Keine Pflicht für Personen, denen das Tragen einer MNS-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>Neu: Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNS-Bedeckung tragen kann, muss dies künftig in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden (JA) • Beschäftigte (JA) • Zulassung von Visieren (NEIN) • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen (JA ABER: Empfehlung des HBE, unter Berufung auf bestehendes Hygienekonzept und Hausrecht Mund-Nase-Bedeckung durchzusetzen!) 	1 Kunde (nicht Person!) je 10 m ² Verkaufsfläche	Bislang Nein!	19.10. – 26.10.2020 (wird wohl verlängert.)	https://www.verkuehdung-bayern.de/baymb/20-589/ https://www.verkuehdung-bayern.de/baymb/20-588/ https://www.verkuehdung-bayern.de/baymb/20-562/ https://www.verkuehdung-bayern.de/baymb/20-563/	<p>Wolfgang Puff, Hauptgeschäftsführer</p> <p>Kontaktdaten: Handy: 0171 4153247 Mail: puff@hv-bayern.de</p>

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen 	Keine	Keine	Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 7 Absatz 4 bis Absatz 6 treten mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	Phillip Haverkamp haverkamp@hbb-ev.de 030 881 77 38

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte, außer wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähige Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird, • Kunden • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen 	Keine	Verpflichtung für regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil zu sorgen; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen	Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv	Phillip Haverkamp haverkamp@hbb-ev.de 030 881 77 38

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Ja, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches • Beschäftigte Nein, da die aktuelle Verordnung davon spricht, dass bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zugangsbeschränkung, jedoch Wahrung des Abstandsgebots (1,5 m; Ausnahmen gelten insbesondere für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des 	Nein, aber vorzuhaltendes Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen, wie bei geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung oder das gezielte Aufstellen von Ventilatoren	08.10.2020 bis 03.11.2020	<p>https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_07_GBI_Nr_0109_signed.pdf</p> <p>nebst Änderungsverordnungen</p> <p>https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_12_GBI_Nr_0111_signed.pdf</p> <p>https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_13_GBI_Nr_0112_signed.pdf</p> <p>https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_10_16_GBI_Nr_0116_signed.pdf</p>	<p>Mark Alexander Krack</p> <p>Tel.: 0511 - 33708-26</p> <p>E-Mail: info@handelsverband-nb.de</p>

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung von Visieren Nein, es sei denn die Gestaltung des Visiers erfüllt die oben beschriebenen Voraussetzungen einer Mund-Nasen-Bedeckung (denn es heißt in der Verordnung „oder Ähnliches“) • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja, Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen 	<p>eigenen Hausstandes), Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Vorgaben zum Abstandsgebot indirekte Personenbegrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten • in verpflichtend vorzuhaltendem Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig dargelegt werden, wie die Abstandsregeln eingehalten werden können; zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen 				

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>kommunizieren, sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Ja • Beschäftigte Ja • Zulassung von Visieren Nein • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja 	qm-Verkaufsfläche/ (3,14159265358979*2,25) - anzurechnende Mitarbeiter	Regelmäßiges Lüften der Innenräume, möglichst mittels Frischluft.	12.10.2020 – 30.11.2020	https://www.hamburg.de/verordnung/	Brigitte Nolte

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden: Müssen für den gesamten Aufenthalt im Ladengeschäft eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen • Beschäftigte: Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden. • Zulassung von Visieren: Beispiele für geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen -selbstgeschneiderte Masken aus Baumwolle („Community-Maske“), 	<p>Es gibt keine Zugangsbeschränkungen. Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass der gebotene</p>	<p>Regelmäßiges Lüften der Räume möglichst mittels Frischluft. Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten</p>	<p>19.10.2020 – 31.01.2021</p>	<p>1. Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 12 Oktober https://www.hessen.de/sites/default/files/media/nr_53.pdf</p> <p>2. Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand19.10.pdf</p>	<p>Bei Rückfragen ist die Ansprechpartnerin des Handelsverbandes Hessen e.V. Frau Jana Albrecht Tel: 069 1330910 E-Mail: albrecht@hvhessen.de</p>

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<ul style="list-style-type: none"> - Schals, - Loops, - Tücher - Gesichtsvisiere sind nur für Mitarbeiter während der Arbeitszeit zulässig. Kunden müssen weiterhin eine Mund-Nasenbedeckung tragen. <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen, sowie Kinder unter 6 Jahren <p>Vergleiche https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht/informationen-zur-mund-nasen-bedeckung</p>	<p>Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind und Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.</p> <p>(Vergleiche §3 der Corona-Kontakt-und Betriebsbeschränkungsverordnung: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand19.10.pdf)</p>				

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Ja • Beschäftigte Ja Die Verkäuferinnen und Verkäufer sind von der Maskenpflicht befreit, wenn sie durch andere Schutzvorrichtungen, zum Beispiel eine Plexiglas-scheibe, geschützt werden. • Zulassung von Visieren Ja • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja 	qm-Verkaufsfläche/ (3,14159265358979*2,25) - anzurechnende Mitarbeiter	<p>ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte</p> <p>Regelmäßiges Lüften der Innenräume, möglichst mittels Frischluft.</p>	6.10.2020 – 10.11.2020	https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpraesidentin%20und%20Staatskanzlei/Inhalte/Seiteninhalte/4.AK_GVO_62_20_endg%C3%BCltig.pdf	Kay-Uwe Teetz

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Kunden Ja, jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von Übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; zulässig sind auch Schals, Tücher, Schlauschals oder ähnliches bzw. sogenannte Alltagsmasken oder Community-Masken (mithin selbst hergestellte oder gekaufte Masken aus Baumwolle oder anderem gut abdeckenden Material) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zugangsbeschränkung, jedoch Wahrung des Abstandsgebots (1,5 m; Ausnahmen gelten insbesondere für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören) aufgrund der Vorgaben zum Abstandsgebot indirekte Personenbegrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in verpflichtend vorzuhaltendem Hygienekonzept sind insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen 	Nein	09.10.2020 bis 15.11.2020	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html	Mark Alexander Krack Tel.: 0511 - 33708-36 E-Mail: info@handelsverband-nb.de

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte Ja, allerdings besteht die Möglichkeit der Betriebe im verpflichtend vorzuhaltenden Hygienekonzept Regelungen und Maßnahmen vorzusehen, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas • Zulassung von Visieren Nein, grundsätzlich gilt die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) aus Stoff zu tragen. Gesichtsvisiere oder 	mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern sowie Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen.				

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>sogenannte Faceshields stellen (s. auch die Einschätzung des Robert-Koch-Instituts) aus Sicht der Landesregierung (die teilweise von den Vollzugsbehörden auf regionaler Ebene weniger kategorisch beurteilt wird) keine vollwertige Alternative zur MNB aus Stoff dar. Insofern sind Visiere oder Faceshields vor allem eine Alternative für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können und dennoch zeigen möchten, dass sie die derzeit getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung unterstützen</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/alltagsmaskenpflicht-in-niedersachsen-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-187161.html</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja, Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die 					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden - Ja - • Beschäftigte - Ja- • Zulassung von Visieren - Ja- • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen - Ja-, Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes 	1 Person / 7qm VKF	<i>Nein, Vorschrift zum nicht näher beschriebenen „Lüften“ nur für Einrichtungen/ Veranstaltungen mit Pflicht zur Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes</i>	31.10.2020	https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2009_30_coronaschvo_ab_01.10.2020_0.pdf	Dr. Peter Achten Frank Holland Jens Meyer

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Verpflichtend, mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres • Beschäftigte Verpflichtend, aber Ausnahme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände) getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht. • Zulassung von Visieren Zulässig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handel, 	1 Person / 5 qm	Keine Regelung vorhanden	31.10.2020	aktuell: 11. Verordnung: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/11_CoBeLVO_3AEndVO_konsolidierte_Fassung.pdf Achtung: Auch Anwendungshilfen und Hygienekonzepte sind zu beachten https://corona.rlp.de/service/rechtsgrundlagen/	Dr. Thomas Scherer

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>nicht für Kunden. „Mini-Visiere“ sind <i>unzulässig</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen <p>Ausnahme wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen möglich. Ist aber durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.</p> <p>Ausnahme auch dann gegeben, soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Verpflichtend, mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres • Beschäftigte Verpflichtend, aber Ausnahme, wenn eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist • Zulassung von Visieren Keine Regelung vorhanden • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ausnahme wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen möglich. 	1 Person / 5 qm	Keine Regelung vorhanden		<p>https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2020-10-17-amtsblatt-rechtsverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=6</p> <p>Achtung: Auch Hygienemaßnahmen sind zu beachten</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/dld_hygieneflyer-einzelhandel.html</p>	Fabian Schulz

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Kunden Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist der Aufenthalt in Geschäften und Läden untersagt. Ausgenommen von der Pflicht sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Beschäftigte Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist der Aufenthalt in Geschäften und Läden untersagt. Die Pflicht gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. 	<p>Keine feste Zugangsbeschränkung</p> <p>Hinweis: In Abhängigkeit der Größe des Ladens oder Geschäftes und der räumlichen Gegebenheiten haben die verantwortlichen Personen selbst Obergrenzen für die zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbare Kundenanzahl festzulegen, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).</p>	<p>Es besteht keine Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen.</p>	02.11.2020	<p>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200930_SaechsCoronaSchVO.pdf</p> <p>Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/01092020_AV_Hygieneauflagen_DE.pdf</p>	HGF René Glaser

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<ul style="list-style-type: none"> Zulassung von Visieren <p>FAQ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:</p> <p>Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts kann das Tragen eines Visieres nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine textile Mund-Nasen-Bedeckung dar. Wenn allerdings das (dauerhafte) Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist bzw. gesundheitliche Probleme verursacht, kann ein Visier (im Einzelfall)</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
	<p>eine sinnvolle Alternative darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen <p>Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder ärztlichen Attests. Insofern kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen der Aufenthalt in Geschäften und Läden nicht versagt werden.</p>					

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Sachsen-Anhalt				Bis 18.11.2020	https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/20200915_Achte_SARS-CoV-2-EindaemmungsVO_web.pdf https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/Achte_VO-SARS-COVID-II_Begruendung_Lesefassung.pdf	Knut Bernsen

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • Kunden Ja • Beschäftigte Nein • Zulassung von Visieren Ja • Ausnahmen für Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen Ja 	qm-Verkaufsfläche/ (3,14159265358979*2,25) - anzurechnende Mitarbeiter	Regelmäßiges Lüften der Innenräume, möglichst mittels Frischluft.	5.10.2020 – 1.11.2020	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronaviruses/Erlasse/20108_LF_Landesverordnung_Corona.html	Dierk Böckenholt

Übersicht der geltenden Corona-Bestimmungen in den Bundesländern

Bundesland	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Zugangsbeschränkung (x Personen/ x qm)	Pflicht zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen die Verbreitung von Aerosolen	Geltungsdauer der Verordnung	Verlinkung zum Verordnungstext	Ansprechpartner Landesverband
Thüringen				Bis 31.10.2020	https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Schutzkonzepte/Branchenregelungen Einzelhandel.pdf	Knut Bernsen